

HANDLUNGSRAHMEN FÜR DAS SCHULJAHR 2022/2023

Ein Leitfaden für Lehrkräfte

Fassung vom 30. Juni 2022

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Was ist neu? Was bleibt?	2
Erläuterung	5
Definition: Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH).....	5
Kommunikationspflichten / Feedbackkultur	6
Fragen und Antworten	8
Anwesenheit - Fehlzeiten - Quarantäne	8
Unterricht - mit und ohne saLzH	10
Leistungsmessung und Bewertung.....	15
Grundsätze	15
Primarstufe.....	17
Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe.....	18
Sekundarstufe I	19
Gymnasiale Oberstufe.....	21
Berufliche Bildung.....	23
Sport - ohne Bewegung läuft nichts.....	25
Prüfungen.....	26
Abschlüsse der Sek I	26
Abitur	28
Berufliche Abschlüsse	29
Diagnose und Förderung.....	31
Berufs- und Studienorientierung	38
Beratung	38
BSO-Maßnahmen.....	38
Elternversammlungen und Gremiensitzungen	39

Einleitung

Liebe Lehrkräfte,

die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei und erfordert weiterhin eine hohe Flexibilität von Ihnen. Insbesondere Unterricht und Unterrichtsorganisation werden von Ihnen neu gedacht und aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens permanent angepasst. Für Lehrkräfte und schulisches Management entstehen dadurch besondere Herausforderungen, für deren kontinuierliche Bewältigung wir Ihnen herzlich danken.

Um Sie bei Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir Ihnen in diesem Handlungsrahmen alle wichtigen aktuellen Regelungen zusammengestellt, Zusammenhänge dargestellt und Fragen beantwortet, die uns bislang erreichten. Dieser Handlungsrahmen wird stetig angepasst, ebenso können sich in den rechtlichen Rahmenbedingungen Änderungen ergeben. Daher empfehlen wir den Besuch unserer Website. Unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/> finden Sie alle wichtigen Informationen. Wer sich eingehender mit den schulrechtlichen Vorschriften befassen möchte, findet diese unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/> oder durch die Internetsuche des Vorschriftennamens, z. B. „Basisschutzmaßnahmenverordnung“ über <https://gesetze.berlin.de/bsbe/search>.







Was ist neu? Was bleibt?

Sollten Sie sich diese Fragen stellen, finden Sie in unseren FAQ Antworten und hier eine kurze Zusammenfassung: Die rechtlichen Sonderregelungen aus dem Schuljahr 2021/22 werden größtenteils verlängert. Auch im Schuljahr 2022/23 wird es demnach rechtliche Sonderregelungen geben, die sich auf die Unterrichtsgestaltung und die schulischen Prüfungen auswirken. Welche das sind und wie sie zusammenhängen, können Sie den nachfolgenden Kapiteln entnehmen. Zudem gibt es auch wieder Sonderregelungen hinsichtlich der Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren. In den Jahrgangsstufen 1 bis 9 können die Klassenarbeiten zusätzlich zu der Reduktion aufgrund von VERA, den vergleichenden Arbeiten oder den schriftlichen MSA-Prüfungen um eine weitere Klassenarbeit pro Schuljahr reduziert werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der gymnasialen Oberstufe wird im vierten Kurshalbjahr nur in den schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur geschrieben, um in dieser Phase unmittelbar vor den Abiturprüfungen mehr Lernzeit zu gewinnen.

Die grundsätzlichen Aussagen zum saLzH bleiben unverändert bestehen und sind verbindlich umzusetzen. Hierbei sei insbesondere auf die Definition des saLzH und die Feedbackpflichten (s. u.) hingewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass die von diesen Änderungen betroffenen Rechtsvorschriften noch entsprechend angepasst werden müssen. Insoweit kann es noch zu Abweichungen zum Dargestellten kommen. Der Handlungsrahmen wird dann aktualisiert zur Verfügung gestellt.

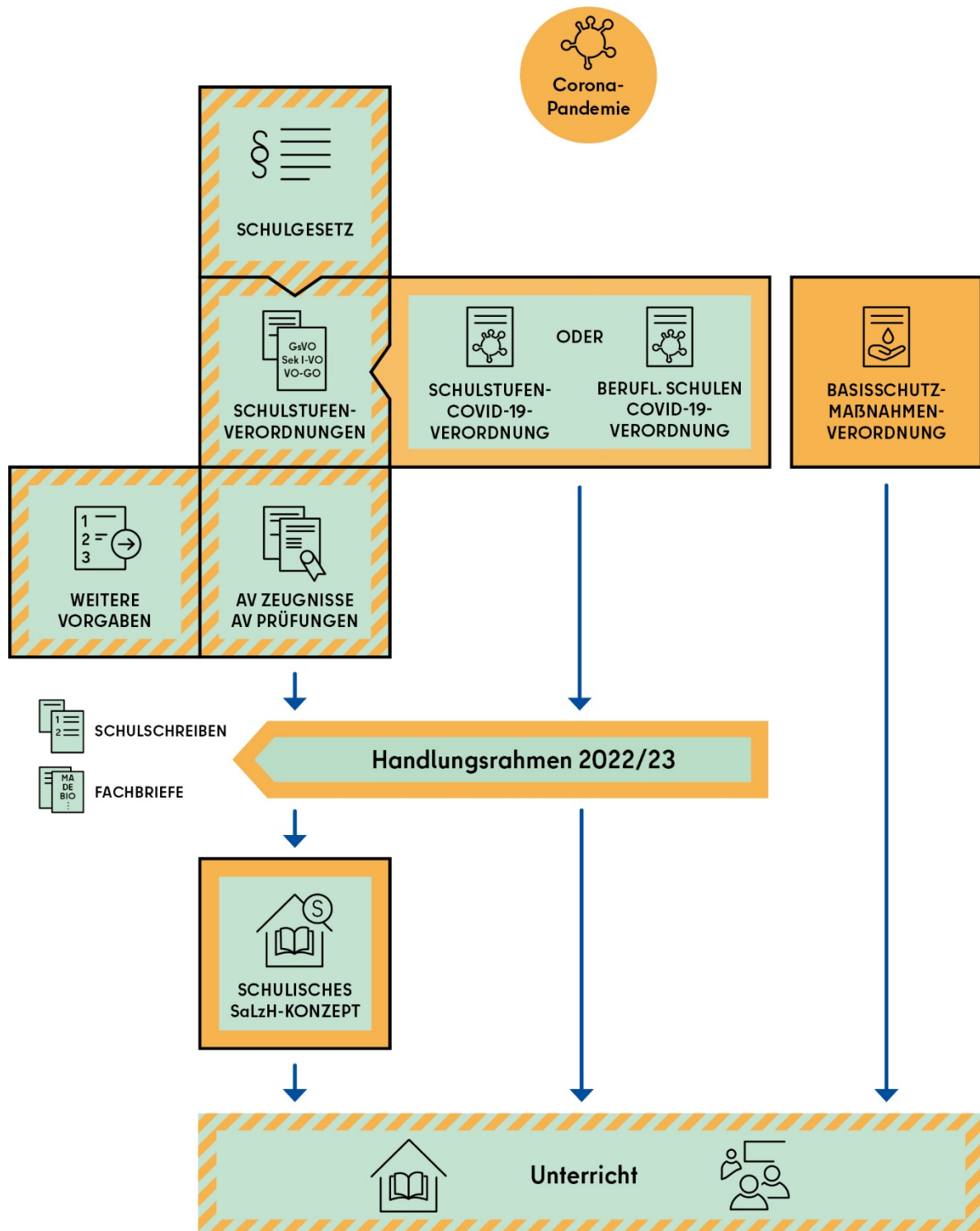
Die aus den letzten Schuljahren bekannte Kennzeichnung bleibt bestehen:

-  Primarstufe
-  Lehrkräfte Sek I
-  Lehrkräfte Sek II (GO/BGym)
-  Mittelstufenkoordination
-  Oberstufenkoordination/ Abteilungsleitung BGym
-  Berufliche Bildung

Wir hoffen, dass dieser Handlungsrahmen Sie in der täglichen Arbeit unterstützt. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge bedanken wir uns im Voraus und wünschen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern¹ ein erfolgreiches Schuljahr 2022/23!

¹ Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

SchulG, Sek I-VO, SchulstufCOVID-19-VO etc. - Wo steht was?




* einschließlich der Verordnungen für berufliche Schulen

 Pandemiebedingte Hygieneregeln, die sich auf den schulischen Alltag auswirken

 Pandemiebedingte Regelungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen

 Inhaltliche Rahmenbedingungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen

 Pandemiebedingte Auswirkungen auf inhaltliche Rahmenbedingungen für Unterricht, Prüfungen und schulische Veranstaltungen

Erläuterung

Seit dem 01. April 2022 gelten veränderte Infektionsschutzmaßnahmen. Die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gibt es nicht mehr, ebenso wenig die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, Stufen- und Musterhygienepläne. Aktuell regelt die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung die Testpflicht in der Schule, alle übrigen Hygienemaßnahmen sind weggefallen.

Wie bereits im Schuljahr 2021/22 werden auch im Schuljahr 2022/23 die Schulstufen-COVID-19-Verordnung und der Handlungsrahmen in einer ganz besonderen Beziehung zueinanderstehen, da die Definition des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause (saLzH) nur im Handlungsrahmen steht und die Schulstufen-COVID-19-Verordnung diesbezüglich auf den Handlungsrahmen verweist. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung für das Schuljahr 2022/23 und dem Handlungsrahmen.

Unterricht, Leistungsbewertung und Prüfungen werden auch im Schuljahr 2022/23 wieder Sonderregelungen unterliegen, die zur Abfederung pandemiebedingter Einschränkungen und zur Flexibilisierung schulischen Handelns im pandemiebedingten Einzelfall dienen und Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler entgegenwirken sollen. Die den Unterricht immer schon begleitenden Rechtsvorschriften Schulgesetz, Schulstufenverordnungen (GsVO, Sek I-VO, VO-GO) bzw. Verordnungen der beruflichen Bildungsgänge (z.B. APO-FOS, APO-BFS, IBA-VO), AV Prüfungen, AV Zeugnisse etc. werden durch pandemiebedingte Regelungen ergänzt und teilweise ersetzt. Diese Regelungen werden für die allgemeinbildenden Schulen überwiegend in der Schulstufen-COVID-19-Verordnung für das jeweilige Schuljahr (SchulstufCOV-19-VO 2022/23) sowie den Fachbriefen zu finden sein. Für die beruflichen Schulen werden sie in der Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen in Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 (Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/23) zu finden sein.

Unter Berücksichtigung aller organisatorischen, infektionsschutzrechtlichen, inhaltlichen und schulspezifischen Bedingungen entwickelt jede Schule eigenverantwortlich ein saLzH-Konzept und passt ggf. schulinterne Curricula, Beschlüsse und fachinterne Absprachen entsprechend an.

Definition: Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH)

Wenn wir von Unterricht sprechen, meinen wir in der Regel den Kernprozess von Schule, in dem Lehrende und Lernende gemeinsam, größtenteils vor Ort, daran arbeiten, Wissen, Verständnis und Kompetenz zu erweitern. Unterricht ist ein professionell vorstrukturierter und gestalteter, sozialer Prozess, in dem die Lehrenden passende Lernangebote mit dem Ziel eines möglichst hohen Lernerfolgs machen. Das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) gilt als Unterricht. Es folgt den umrissenen Grundprinzipien von Unterricht. Entsprechend sollen die SchulstufenCOV-19-VO für das Schuljahr 2022/23 und die Berufliche-Schulen-COV-19-VO 2022/23 das saLzH als Unterricht vorsehen wie bereits im vergangenen Schuljahr. Die Anwesenheit beim saLzH gilt als Unterrichtsteilnahme gemäß § 46 SchulG, die Anforderungen und Qualitätskriterien der jeweiligen Rahmenlehrpläne sind zu erfüllen, Lernerfolgskontrollen und Prüfungen finden statt.

Das bedeutet, die Ziele des Unterrichts sind gleichgeblieben, verschoben hat sich nur das Bedingungsfeld. Darauf methodisch-didaktisch professionell zu reagieren, ist Aufgabe der Lehrkraft und liegt in ihrer pädagogischen Verantwortung. So kann z. B. eine Erarbeitungsphase im Rahmen des flipped classroom individuell im saLzH erfolgen und anschließend gemeinsam in Präsenz geübt und vertieft werden oder eine Lehrkraft, die eine bestimmte Art der Lernerfolgskontrolle im saLzH für nicht sachgerecht hält, entscheidet sich im gegebenen Rahmen für eine sinnvollere. Die 1:1-Übertragung des Präsenzunterrichts in ein Videokonferenzformat erscheint dabei nicht immer als sinnvoll. Der ausschließliche Versand von Arbeitsblättern erfüllt die Anforderungen ebenfalls nicht, denn in jedem Fall ist die kontinuierliche, regelmäßige sowie angemessene Kommunikation zu gewährleisten. Diese Kommunikation umfasst neben freundlichen und aufmunternden Worten auch gezieltes Feedback zu erbrachten Leistungen und Kompetenzentwicklung, was im Präsenzunterricht häufig nebenbei und nonverbal geschieht. Auch die (fachbezogene) Kommunikation der Schülerinnen und Schüler untereinander zu initiieren, ist im saLzH häufig nicht so leicht wie im Präsenzunterricht. Mehr dazu finden Sie auf den folgenden Seiten.

Das saLzH findet in Abwechslung mit Unterricht in Präsenz (Wechselunterricht), als ausschließliches mittel- bis langfristiges saLzH im Falle des Vorliegens einer Grunderkrankung der Schülerin oder des Schülers, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann, oder als ausschließliches kurzfristiges saLzH im Falle einer Quarantäne statt. Allen Szenarien gemeinsam ist, dass sie pandemiebedingt sind. Ein saLzH aus anderen Gründen ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme ist die Teilnahme am Schulversuch zum hybriden Lehren und Lernen, in dem Schulen seit dem Schuljahr 2021/22 an einer systematischen Weiterentwicklung ihrer positiven Erfahrungen mit blended learning Konzepten aus den letzten Schuljahren arbeiten.

Kommunikationspflichten / Feedbackkultur

Weiterhin gilt: Soweit Schülerinnen und Schüler in einer Schulwoche keinen Präsenzunterricht erhalten, ist mindestens zweimal pro Schulwoche in geeigneter Weise Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Zur pädagogischen Begleitung der Schülerinnen und Schüler gehört eine übersichtliche Organisations- und Kommunikationsstruktur, bspw. mit Hilfe eines Lernmanagementsystems (LMS).

Bei verbindenden und begleitenden Kommunikationsphasen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Unterstützungsleistungen und Hilfestellungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, Adaption von Material und Aufgabenstellungen sowie Präzisierung von Anforderungen (weitergehende Anforderungen, spezifische individuelle Herausforderungen sowie auch Rückmeldungen zu - ggf. nicht ausreichenden - Leistungen)
- individuelle oder gruppenspezifische Reflexionsmöglichkeiten von Lernprozessen

- Aufforderung und Instruktion sowie Strukturierung von fachbezogenen Kooperationen unter den Schülerinnen und Schülern
- begleitende Kommunikation mit Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler, Fragen zu stellen und unterstützende Hinweise zur Selbst- und Arbeitsorganisation zu erhalten.

Rückmeldungen zum Lernprozess erfolgen kontinuierlich, über eindeutige Wege, sachbezogen, lösungsorientiert, konkret, unmittelbar, den Lernprozess fördernd und angemessen.

Die Rückmeldungen können mündlich (direkt, Sprachnachricht, Audiofeedback) oder schriftlich (Kommentar über Chat, LMS etc.) erfolgen. Unter „Rückmeldung“ sind hier alle Formen des Feedbacks und der Weiterarbeit mit Lernergebnissen zu verstehen. Hierzu zählen

- das begleitende („formative“) Feedback zu erreichten Zwischenständen und zur Arbeitsweise, als auch
- abschließendes („summatives“) Feedback zu Produkten und Ergebnissen, das in manchen Fällen mit der Beurteilung bzw. Bewertung zusammenfällt.
- Reflexion des Lernprozesses,
- die Überführung von Gelerntem in Transfer- und Anwendungssituationen bzw. -aufgaben oder eine weitere fachliche Vertiefung

Zusätzlich können Rückmeldungen auch als Peer-Feedback erfolgen.

Rückmeldungen zum Lern- und Leistungsstand sind für die Schülerinnen und Schüler (beim saLzH) von besonders hoher Bedeutung, da viele eine Orientierung brauchen, ob sie in ihrer Arbeit auf dem richtigen Weg sind, angemessen vorgegangen sind und was sie hätten anders machen können. Rückmeldungen haben beim saLzH sowohl für das fachliche Verstehen als auch für die Motivation größere Bedeutung als im Präsenzunterricht (vgl. Angaben zur Transparenz der Leistungsrückmeldung in Frage 16).

Da die Pandemiesituation von Schülerinnen und Schülern häufig als sehr belastend empfunden wird, kann es zu unterschiedlicher Kompensation kommen, die sich z. B. auch durch geringere Leistungen äußern kann. Daher empfehlen wir, den Schülerinnen und Schülern neben der Rückmeldung zum Leistungsstand auch eine Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Noten (z. B. durch ein selbsterstelltes Quiz, Erklärvideo oder Podcast für die Mitschülerinnen und Mitschüler) zu geben, also möglichst durch klar abgegrenzte, motivierende Arbeitsaufträge, die auch im saLzH erbracht werden können.

Fragen und Antworten

Anwesenheit – Fehlzeiten – Quarantäne

1. Was müssen Reiserückkehrer beachten?

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal ist zu beachten, dass diese sich nach einer Rückreise aus einem anderen Land ggf. in Quarantäne zu begeben haben. Die Quarantäneregeln gelten für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Die jeweils aktuellen Bestimmungen können Sie beispielsweise der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit entnehmen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>. Eine Kurzübersicht ist eingestellt unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>.

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund der Einreiseregeln in Quarantäne müssen, nehmen sie nicht am Präsenzunterricht teil. Die Schule ist so schnell wie möglich, jedenfalls am ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht, zu informieren. Sofern die Schulleitung begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der Quarantäne hat, kann sie Nachweise für Ort und Zeitraum der Reise verlangen (z.B. Flugtickets).

Die Schülerinnen und Schüler fehlen **unentschuldig** während ihrer Quarantäne, sofern bereits zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hochrisiko- oder Variantengebiet feststand, dass sie sich bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik in Quarantäne begeben müssen. SaLzH wird grundsätzlich nicht angeboten. Sofern es der Schule organisatorisch möglich ist, steht es jedoch in ihrem Ermessen, SaLzH für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler anzubieten. Sofern die Schule der Schülerin oder dem Schüler SaLzH anbietet, muss die Schülerin oder der Schüler daran teilnehmen. Bei Teilnahme am SaLzH liegt kein unentschuldigtes Fehlen vor.

Wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hochrisiko- oder Variantengebiet noch nicht feststand, dass sie sich bei Wiedereinreise in die Bundesrepublik in Quarantäne begeben müssen, sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (SaLzH) teilzunehmen. Für Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal wird auf das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 19.6.2020 (IV Nr. 52/2020) hingewiesen.

2. Gibt es Ausnahmen von der Präsenzpflcht?

Grundsätzlich gilt die Präsenzpflcht. Das bedeutet, die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Lernerfolgskontrollen in Präsenz, z. B. Klassenarbeiten, ist verpflichtend. Ein Fehlen muss entschuldig werden. Eine Ausnahme bilden Schülerinnen und Schüler, die an einer Grunderkrankung leiden, die im Falle einer Infizierung mit dem Coronavirus zu einem besonderen gesundheitlichen Risiko für die Schülerin oder den Schüler führen kann. Diese können aufgrund einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung (sogenanntes qualifiziertes Attest) durch die Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden, sie werden dann pandemiebedingt ausschließlich zu Hause beschult.

Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler die mit einer Person, für die aufgrund einer vorliegenden Grunderkrankung ein besonderes gesundheitliches Risiko im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus besteht, im selben Haushalt leben. Sofern die Person, die zur Risikogruppe gehört, nicht geimpft ist, muss zusätzlich zum besonderen gesundheitlichen Risiko eine **Kontraindikation** für eine Impfung vorliegen. Informationen des Robert Koch-Instituts zur Kontraindikation einer Impfung finden Sie hier: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Allgemeines.html. Sofern die Person, die zur Risikogruppe gehört, geimpft ist, muss dargelegt werden, dass das besondere gesundheitliche Risiko für sie **trotz vorliegender Impfung** besteht. Die Vorlage eines qualifizierten Attestes, welches das Vorliegen dieser Voraussetzungen begründet, ist erforderlich. Die Schulleitung trifft die Entscheidung, ob eine Ausnahme von der Präsenzpflcht erteilt wird.

3. Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne oder Isolation geregelt?



Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Dies gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet.

Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem PCR-Test ebenso wie eine Isolation oder Quarantäne ein „wichtiger Grund“ sind, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Isolation, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran, dass das Fernbleiben vom Unterricht gesundheitliche oder infektionsschutzbezogene Gründe hat. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

4. Wie werden Fehlzeiten im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erfasst?



Auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause besteht Teilnahmepflicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn video- oder telefongestützt unterrichtet wird. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an diesem Unterricht teilnehmen, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden – differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt – addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-

Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

5. Müssen Schülerinnen und Schüler in Isolation oder Quarantäne am Unterricht teilnehmen?

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Krankheitssymptome in Isolation oder Quarantäne befinden, zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten – bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst – die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit diese Angebote zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts, ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

Schülerinnen und Schüler, die sich in Isolation oder Quarantäne befinden, haben u.U. Schwierigkeiten mit der eigenen psychischen Verarbeitung. Die Jugendsozialarbeit sowie schulpсихologische Angebote sollten in die Bearbeitung der psychischen Folgen zur Unterstützung einbezogen werden.

Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten. Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht. Wenn keine Krankmeldung o. ä. vorliegt, handelt es sich bei der Nichtteilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause um eine Fehlzeit.

Es empfiehlt sich allerdings, „Corona“-bedingte Abwesenheiten im Klassenbuch zu dokumentieren und gesondert darzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern während des Präsenzunterrichts ergeben könnten. Zudem sollten parallel dazu Art und Inhalt der übermittelten Unterrichtsmaterialien sowie die Kommunikation mit den sich in Isolation oder Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schülern dokumentiert werden. Weil es sich dabei um Unterricht handelt, ist davon auszugehen, dass auch bei längeren Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Leistungsbewertung möglich ist.

Unterricht – mit und ohne saLzH

6. Welche Möglichkeiten eröffnen die Rahmenlehrpläne (1-10/Sek II), um pandemiebedingt reagieren zu können?

Die Rahmenlehrpläne des Landes Berlin sind kompetenzorientiert angelegt und beinhalten nur wenige inhaltlich verbindliche Vorgaben. Von daher muss den pandemiebedingt immer wieder aufkommenden Forderungen nach Kürzung von Rahmenlehrplänen anders begegnet werden, denn es liegt auf der Hand, dass es nicht sinnvoll ist, Kompetenzen zu streichen. Wichtig ist jedoch, dass die Spielräume, die der Rahmenlehrplan bietet, von den Schulen eigenverantwortlich genutzt werden und schulinterne Schwerpunktsetzungen erfolgen. Während bei

ausreichend Lernzeit in Präsenz auch Wahlthemen möglich sind, muss bei eingeschränkter Lernzeit darauf verzichtet werden und die Konzentration exemplarisch auf Kompetenzen und Inhaltsbereiche gelegt werden, die unabdingbar für die darauf aufbauende und fortzusetzende Kompetenzentwicklung und zu berücksichtigende Inhaltsbereiche sind im Sinne der Sicherung von Schulabschlüssen. Da der Rahmenlehrplan in seiner Struktur in der Regel immer den Rahmen für einen Doppeljahrgang ausweist, kann nur die Fachkonferenz die Identifizierung und die Entscheidungen für die Verteilung der Schwerpunkte auf die Jahrgangsstufe vornehmen. Damit ist auch die Chance gegeben, dass auf die besonderen Bedarfe der jeweiligen Lerngruppe und aktuelle Anschlussfähigkeit reagiert werden kann.

7. Welche Optionen stehen zur Verfügung, um Lernzeit effektiv zu nutzen?



Sehr oft kann Lernzeit durch exemplarisches Lernen effektiv genutzt werden. Welche Schwerpunkte ausgewählt werden, liegt dabei immer in der Eigenentscheidung der Lehrkraft. Es können auch Synergieeffekte zwischen den Fächern genutzt werden, wenn z. B. die Analyse von Diagrammen Teil des Geografie-, Geschichts- und Mathematikunterrichtes ist. Wichtig ist, dass sich die Fachlehrkräfte auf die Schwerpunktsetzungen in den jeweiligen Fächern verständigen und schulinterne Festlegungen treffen. Dazu gehört auch die Entschlusskraft, bisher liebgeordnete Unterrichtseinheiten wegzulassen oder zu kürzen. Damit deutlich wird, was verbindlich abzusichern ist, haben alle Schulen bereits Hinweise zur Ausgestaltung der Übergänge und der Vorbereitung auf Schulabschlüsse und Prüfungen erhalten (z.B. Schreiben vom 19.03.2021), die auch im Schuljahr 2022/23 noch Gültigkeit haben. In Anlehnung an dieses Vorgehen können Schwerpunkte auch in anderen im Schreiben nicht abgebildeten Fächern gesetzt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Schwerpunkte für den Kompetenzerwerb/fachliche Inhalte konzentrieren sich auf die in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bzw. für das Erreichen der Bildungsstandards und Abschlussprüfungen unabdingbaren Aspekte.
- Es sind Synergieeffekte zwischen Kompetenzbereichen, innerhalb von Lernbereichen und Doppeljahrgangsstufen zu nutzen.
- Spielräume, die durch alternative bzw. exemplarische Inhalte im RLP gegeben sind, sind konsequent zu nutzen.
- Im Hinblick auf die fachliche Progression ist eine Verständigung über sinnvolle Schwerpunktsetzungen für einzelne Jahrgangsstufen anzustreben.

Jede Schule sollte durch Absprachen in den Fachkonferenzen, in den Jahrgangsstufenteams und auch unter allen Lehrkräften einer Klasse eine Strategie entwickeln, die auf die konkrete Vorgehensweise im Schuljahr abzielt; u. a. Feststellung der Instrumente der Lernausgangslagen, Wiederholungen bzw. Aufgreifen von Schwerpunkten aus dem Vorjahr und Identifizierung von Schwerpunkten für das neue Schuljahr. Damit werden auch die Grundlagen geschaffen, um bei einem notwendigen Alternativszenario an genau diesen Schwerpunkten weiter arbeiten zu können.

8. Braucht die Schule weiterhin das saLzH-Konzept?

Für Phasen des saLzH wird das schulische saLzH-Konzept fortgeschrieben, angepasst und weiterentwickelt. Der reibungslose Wechsel von einem Szenario in das andere ist bestmöglich vorzubereiten und zu gewährleisten.

Von Beginn an sollte die Organisation von Unterricht so geplant werden, dass ein Übergang zu asynchronen Einheiten möglich wird, in denen die Schülerinnen und Schüler möglichst selbstständig z. B. an Aufgaben arbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das individuelle, eigenständige Lernen ein hohes Maß an Kompetenzen erfordert (vgl. auch Fragen 9 und 10), bei deren Entwicklung Schülerinnen und Schüler je nach Alter und Reife unterschiedlich z. B. durch die Sicherung von Lernstrategien zu unterstützen sind.

9. Wie kann selbstreguliertes Lernen gelingen?

Beim selbstregulierten Lernen planen, überwachen und reflektieren Lernende selbstständig ihren Lernprozess. Dafür benötigen sie die folgenden Lernstrategien:

- Kognitive Lernstrategien: Wiederholungsstrategien, Elaborationsstrategien, Organisationsstrategien
- Metakognitive Lernstrategien: Planungsstrategien, Überwachungsstrategien, Kontrollstrategien
- Ressourcenbezogene Lernstrategien:
Interne ressourcenbezogene Lernstrategien (z. B. Regulation von Motivation, Volition, Aufmerksamkeit),
Externe ressourcenbezogene Lernstrategien (z. B. Arbeitsplatzgestaltung, Suche nach personalen, nicht-personalen Hilfen)

Beim saLzH sind metakognitive und ressourcenbezogene Strategien besonders zu beachten, diese können von den Lehrenden nur schwer angeregt werden.

10. Wie erreicht eine Lehrkraft eine hohe Qualität beim saLzH?

Gute Klassenführung (Ziel: Time on task steigt, effiziente Lernzeitnutzung): Tages- und Wochenpläne absprechen, regelmäßige virtuelle Treffen, Chats/ Sprechzeiten; Ziele, Erwartungen und Regeln klar kommunizieren; Formative Leistungsrückmeldung und Feedback

Konstruktive Unterstützung (Ziel: individuelle Basis für Lernerfolg schaffen; dem Social Distancing entgegenwirken): Unterstützung der Kompetenzentwicklung zum selbstregulierten Lerner; Raum für Interessen, soziale Bedürfnisse; Positive Beziehung zwischen Lernenden und Lehrenden

Kognitive Aktivierung (Ziel: tiefe Verarbeitung des Lernstoffs): Anspruchsvolle Inhalte/ Lernaufgaben; exemplarisches Lernen und Lehren rücken in den Vordergrund, hier aber Durchdringung in der Tiefe (das Wesen des Faches/ der Aufgabe verstehen); konstruktive Gestaltung und Moderation der Reflexionsphasen

11. Was muss bei der Planung von Lernsettings (im saLzH) beachtet werden?



Bei der Planung von Lernsettings in synchronen und asynchronen Formaten stellen sich folgende Fragen:

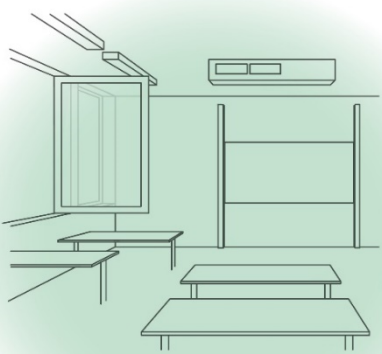
- Welche Phasen des Lehrens und Lernens geschehen gleichzeitig?
- Wann wird zeit- / ortsunabhängig gearbeitet?
- In welchen Phasen wird allein, als Klassengemeinschaft oder in Kleingruppen gelernt?
- Wo findet das Lehren und Lernen statt?
- Welche Rolle nimmt die Lehrperson in diesen Phasen ein?
- Welche Unterstützung ist notwendig?
 - für Lehrkräfte (personell, technisch)
 - für Schülerinnen und Schüler

Um erfolgreich (im saLzH) lernen zu können, helfen den Schülerinnen und Schülern klare Regelungen und Unterstützungswege. Als Grundbedingungen gelten:

- Rahmenbedingungen setzen (z. B. Wochenplan, Stundenplan, Struktur des LMS erklären)
- Wege zum Ziel aufzeigen (z. B. Lernprozess aufgliedern, Lösungsstrategien aufzeigen)
- Absprachen treffen (z. B. zu Abgabefristen, Rückmeldung, Verhalten in ViKo)
- Selbstorganisation ermöglichen (z. B. Organisation Lernmaterial, Arbeitsplatz, Arbeitsstrukturen)
- Lernstrategien vermitteln (z. B. Recherche, Üben, Überarbeiten)
- Methoden einüben (z. B. Plakaterstellung, Tonaufnahmen)
- Kriterien festlegen (z. B. Anforderungen an Texte, mündliche Leistungen, Lernprodukte, Feedback, Bewertung)


DYNAMISCHES LERNEN

Entscheidungen bei der Verschränkung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause



Lernphasen

- Informieren
- Instruieren
- Erarbeiten
- Üben
- Vertiefen
- Sichern
- Transfer
- Feedback



Zentrale Fragestellungen für Lehrkräfte

Für welche Lernphase brauche ich die Präsenz meiner Schüler/-innen?

Welche Lernphasen sind für das eigenständige Lernen zu Hause gut und welche Lernphasen sind weniger gut geeignet?

Welche Schüler/-innen benötigen in den verschiedenen Lernphasen schulische Anleitung bzw. eine schulische Lernumgebung?

Regulärer Präsenzunterricht Unterricht gemäß B.SaLzH-Konzept

12. Kann saLzH auch in der Schule stattfinden, wenn Schülerinnen und Schüler Begleitung und Unterstützung brauchen?

Schülerinnen und Schüler, denen die Voraussetzungen für einen gelingenden Lernprozess zu Hause fehlen (interne und externe ressourcenbezogene Lernstrategien) und die sich nicht in Quarantäne befinden, wird die Möglichkeit gegeben, an einem betreuten Ort in der Schule zu lernen. Sie werden dort pädagogisch, fachlich und ggf. psychologisch unterstützt und begleitet.

13. Wie können Lernmanagementsysteme (LMS) für die Klassenorganisation und den Unterricht weiter genutzt werden?

Informationen zur Nutzung und den Funktionen der LMS des Landes Berlin sind im übergreifenden Kapitel 1 der Fachbriefe zum Schuljahr 2021/22 (Stand August 2021) zu finden.

14. Wie können die Aufgaben unter den in der Schule Verantwortlichen aufgeteilt werden?

Die vielfältigen schulorganisatorischen, unterrichtlichen und pädagogischen Aufgaben sind nur in kooperativer Zusammenarbeit gut zu meistern. Um der Überforderung einzelner entgegenzuwirken, Synergien zu schaffen und um im Kollegium handlungsfähig zu sein, sind klare Absprachen und Abläufe notwendig.

- Bildung von **Fächerguppen/Jahrgangsteams**: diese erstellen z. B. Unterrichtsmaterial kollaborativ, treffen Absprachen zu einzelnen Themen (Bring and Share), organisieren den zeitlichen Umfang der Aufgaben/ Lernsettings
- Lehrkräfte einigen sich auf handhabbare und übersichtliche **Dokumentation** für die Lerngruppen in z. B. einem Logbuch (analog oder digital)
- jahrgangsverantwortliche Lehrkräfte organisieren gemeinsam mit den schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern die **soziale Interaktion** mit den Schülerinnen und Schülern: einzelne Aufgaben können verteilt werden (Erstellung von Vorlagen zur Arbeitsstruktur, Motivationsübungen, Rätsel, Lerntipps, Freizeittipps für z. B. Quarantäne), diese werden im Jahrgangsteam/ Kollegium geteilt
- Fachbereiche/ Kollegium: koordinieren sich über eine **Austausch- und Informationsplattform** für schulinterne und unterrichtliche Belange (z. B. geschützter Bereich der Homepage, LMS – evtl. auch mit Tutorials und anderer Hilfestellung zur schulinternen Fortbildung)
- Lehrkräfte, die nicht in Präsenz unterrichten können, übernehmen **besondere Aufgaben**: Betreuung der Risikoschülerinnen und -schüler; eröffnen den Lerntag mit Videokonferenz für Lerngruppen zu Hause/ in Quarantäne; beantworten Fragen, die in Foren (Lernplattform) auftauchen (fachgebunden, allg. zum Schultag); entlasten das Kollegium durch weitere organisatorische Hilfestellung (z. B. Einsammeln von Formularen online)

Schulleitungen, Abteilungsleitungen, Mittelstufen und Oberstufenkoordination und Fachverantwortlichen kommt in diesem Prozess eine besondere Mittlerfunktion zu.

- Organisation/ Sicherstellung/ Festigung einer Kommunikationsstrategie mit dem Kollegium, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten

- Erarbeitung von Modellen der Rhythmisierung (Präsenzunterricht und Lernen zu Hause, ergänzende Förderung und Betreuung, Angebote der Kooperationspartner)
- saLzH: Installation abgestimmter Modelle von Arbeits- und Lernplänen sowie von Kommunikationsformen mit den Schülerinnen und Schülern (mit den Erziehungsberechtigten)
- Koordination der Auswahl digitaler Hilfsmittel (DSGVO)
- Benennen von Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche der saLzH-Phasen

Multiprofessionelle Unterstützung und außerschulische Partnerinnen und Partner werden in die Prozesse konstruktiv eingebunden.

15. Wie können Lehrkräfte ihre Kompetenzen vertiefen?

In den Fachbriefen zum Schuljahr 2021/22 (Kapitel 1, Stand August 2021) finden sich Hinweise zu den Fortbildungsangeboten der Regionalen Fortbildung, den Unterstützungsmöglichkeiten bei der Nutzung der LMS und den Angeboten des Medienforums.

In jedem Kollegium finden sich vielfältige Kompetenzen. Diese lassen sich bei Studientagen oder anderen Formen der schulinternen (Mikro-)Fortbildung nutzen.

Leistungsmessung und Bewertung

Grundsätze²

16. Welche Grundsätze der Leistungsbewertung und für Lernerfolgskontrollen gelten beim saLzH?

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das saLzH in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht („Wechselunterricht“) als auch für den Fall des saLzH ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Alle Schulen gewährleisten, dass schriftliche, mündliche und sonstige Leistungsnachweise erbracht werden können. Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot). Aber bei der Bewertung sind zu berücksichtigen:

- Der Zugang zu Lernangeboten,
- Die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten,
- Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler (nur in der Primarstufe),
- Die kognitiven Fähigkeiten (nur für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen).

² Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt in diesem Kapitel die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

Die Bewertung der Leistungen muss transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Diese Anforderungen können unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Format der Lernerfolgskontrolle erfüllt werden. Eine verbale Rückmeldung allein reicht daher nicht aus, wenn Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Transparenz der Leistungsbewertung bezieht sich auf die klare Kommunikation der Leistungserwartung und der Leistungsrückmeldung: Eine Schülerin oder ein Schüler muss wissen, was genau von ihr oder ihm für eine bestimmte Note erwartet wird, und es muss ihr oder ihm dargelegt werden, welche Anteile der geforderten Leistung erbracht und welche nicht erbracht worden sind. Die Angemessenheit der Leistungsanforderungen bezieht sich in erster Linie auf fachliche Standards, jedoch muss der Stand der Lernprozesse, die durch den vorangegangenen Unterricht erreicht worden sind, berücksichtigt werden. Die Formate von Leistungsfeststellungen müssen bekannt und geübt sein. Rückmeldungen und Gespräche helfen nicht nur bei der Optimierung des Lernprozesses, sie sorgen darüber hinaus für die gewünschte Nachvollziehbarkeit der Benotung, zu der auch die Ausweisung von Bewertungseinheiten bzw. die Offenlegung von prozentualen Gewichtungen von Teilleistungen sowie die Berechnung der Gesamtleistung gehört. Die Leistungserbringung im Rahmen von Lernerfolgskontrollen muss für die Lernenden unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen äußeren Bedingungen bedacht werden. Erforderlich sind klar und eindeutig formulierte Instruktionen. Ggf. können bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsbewertung im saLzH nicht berücksichtigt werden. Andere jedoch schon, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch die veränderte Form des Unterrichts (z. B. Arbeit mit digitalen, auch kollaborativen Tools, Austausch auf Lernplattformen und veränderte Kommunikationsbedingungen) auch vertiefte Kompetenzen erlangt, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, des digitalen Erstellens von Produkten (Filme, Podcasts, ePortfolio) und der Beurteilung und Reflektion des Medienverhaltens sowie im Umgang mit einzelnen digitalen Werkzeugen.

17. Welche Regelungen müssen bei der Bewertbarkeit mit Blick auf Abwesenheiten und Fehlzeiten in der Primarstufe und der Sek I beachtet werden? ● ● ●

Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten der Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist (Aussetzen der „6-bzw.-8-Wochenregel“). Davon ist auszugehen, wenn schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen vorliegen. Seitens der Lehrkraft ist es deshalb wichtig, den Schülerinnen und Schülern Gelegenheiten zu bieten, entsprechende Leistungen erbringen zu können, und zwar auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause.

Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat - insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls - keine Zeugnisnote gebildet werden, wird das Fach auf dem Zeugnis mit „nicht erteilt“ ausgewiesen.

18. Wie kann die Eigenständigkeit der Leistungserbringung bei Lernerfolgskontrollen im saLzH ermöglicht werden? ● ● ● ● ● ●

Die Gestaltung von Lernerfolgskontrollen liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Bei der Erstellung von Aufgaben wird die Verwendung von notwendigen Hilfsmitteln und Hilfsquellen stets mitgedacht. Ebenso müssen Fragestellungen, die die Freiheit der Aufgabenauswahl, der

Bearbeitungsweise etc. betreffen, bei allen Formen der Leistungsfeststellung berücksichtigt werden. Für das saLzH bieten sich Aufgabentypen an, die ein möglichst breites Spektrum an Unterstützungsoptionen mitdenken und einbetten. Das bewusste Einbeziehen dieser sollte vorher thematisiert und deren Nutzung eingeübt werden (Medienkompetenz). Die Kriterien zur Erstellung und zur Bewertung müssen klar und bekannt sein. Feste Abgabezeitpunkte und -wege müssen vereinbart werden. Mit den Schülerinnen und Schülern kann vorab geklärt werden, dass die verwendeten Hilfsquellen (auch Personen!) angegeben werden (z.B. in Form von Eigenständigkeitserklärungen oder Regeln zur Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle, die auch gemeinsam erarbeitet werden können).

Die Hilfestellung sollte also schon bei der Erstellung der Aufgaben mitgedacht und bewusst erarbeitetes Material und andere Quellen einbezogen werden. In Ausbildung, Studium und im zukünftigen Berufsleben ist die Zusammenarbeit mit anderen sowie das Auffinden von hilfreichen Informationsquellen eine notwendige und zeitgemäße Fähigkeit. Die eigenständige Leistung besteht in der Kompetenz, einen angemessenen Lösungsweg zu finden, diesen darzustellen sowie darin, die Aufgabe inhaltlich zu bewältigen und den gewählten Weg beurteilen zu können.

Beispiele: open-book-exams, take-home-exams, ePortfolios, Kolloquien zu Lernprodukten, visual summary, Lernprodukte in kleinen Filmen oder Audios kommentieren, die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Klassenarbeit nach Vorgaben inklusive Erwartungshorizont und begründen ihre Auswahl (flipped Klassenarbeit) ...

Bei der Erstellung der Lernerfolgskontrolle sollten besonders die Voraussetzungen des Ortes bedacht werden (in Präsenz, an einem Lernort in der Schule, zu Hause, außerschulischer Lernort).

Es ist eine realistische Einschätzung der Anfertigungszeit zu bedenken und einzuplanen. Absprachen mit den anderen Fachlehrkräften sind bei längeren Formaten und komplexeren Aufgabenstellungen notwendig. Die Schülerinnen und Schüler können auch ihre tatsächlich benötigte Arbeitszeit zurückmelden.

Die Lernkultur und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler soll auf breiter Ebene auch in den Formaten der Lernerfolgskontrollen sichtbar werden und zeigen, dass Verantwortung für den eigenen Lernprozess übernommen wird. Lernerfolg wird bei einer hohen Selbstreflexion erreicht, diese muss in den Schülerinnen und Schülern angeregt werden.

Primarstufe

19. Wie kann eine Bewertung erfolgen? ● ●

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Davon wird ausgegangen, wenn mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise vorliegen. Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Bei der Leistungsbewertung im saLzH sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten.

Regelmäßige Rückmeldung und transparente Festlegungen zu den Bewertungskriterien sind essentiell!

20. Kann die Anzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr 2022/23 reduziert werden? ● ●

Ja, auch im Schuljahr 2022/23 wird es möglich sein, die schriftlichen Leistungen in den Jahrgangsstufen 1-9 pandemiebedingt zu reduzieren, indem auf eine Klassenarbeit im Jahr (ersatzlos) verzichtet wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote verringert sich in diesem Fall auf etwa ein Drittel.

Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe

21. Was muss bei der Gestaltung des Übergangs zwischen der Primarstufe und der weiterführenden Schule beachtet werden? ● ●

Mit dem kompetenzorientierten Rahmenlehrplan bauen Primarstufe und weiterführende Schulen in ihren Unterrichtsinhalten und Methoden aufeinander auf. Mit der Bereitstellung von LauBe und ILeA plus (online) stehen für die Jahrgangsstufen 1-6 aussagekräftige Instrumente zur förderdiagnostisch ausgerichteten Lernstandsanalyse zur Verfügung, so dass immer ein Überblick darüber bestehen kann, auf welcher Kompetenzstufe Kinder in der Primarstufe gerade lernen (nähere Informationen im Kapitel Diagnose und Förderung). Lernstandsanalysen sind eine gute Grundlage, um den Kindern und ihren Eltern Rückmeldungen zur Kompetenzentwicklung zu geben. Sie bieten die Gelegenheit, gemeinsam Möglichkeiten einer gezielten Förderung zu besprechen, die von allen angenommen werden und für weitere Lernprozesse motivieren.

Aufgrund der pandemiebedingten zeitweisen Aussetzung der Präsenzpflcht und der damit einhergehenden Verringerung der Unterrichtszeit in der Schule ist es besonders wichtig, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Schwerpunktsetzungen für den Unterricht vorzunehmen und die Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 so auszurichten, dass die Kinder möglichst gute Lernvoraussetzungen erwerben für die Bereiche der Kompetenzentwicklung, die im Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 7 und 8 von besonderer Bedeutung sind. Hinweise zu Schwerpunktsetzungen für die Gestaltung des Übergangs von der Primarstufe zur Sek I wurden für die Fächer Deutsch und Mathematik im Schreiben vom 19.03.2021 gegeben.

22. Wie setzt sich die Bewertung in der Sek I zusammen? ● ●

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Davon wird ausgegangen, wenn mündliche, schriftliche und sonstige Leistungsnachweise vorliegen. Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Bei der Leistungsbewertung im saLzH sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten. Die konkreten Leistungsnachweise innerhalb der Kategorien (schriftlich, mündlich, sonstige) sind nicht abschließend geregelt, sodass Lehrkräfte die Möglichkeit haben, auch alternative Leistungsnachweise zu konzipieren (vgl. dazu auch Frage 18).

Regelmäßige Rückmeldungen und transparente Festlegungen zu den Bewertungskriterien sind essentiell!

23. Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht bewertet werden? ● ●

Alle über Klassenarbeiten hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen. Dabei ist zu beachten, dass das Lernen zu Hause vorrangig dem Lernen dient und durch formative Leistungsrückmeldungen zu begleiten ist. Jedoch können auch beim Lernen zu Hause mit Noten zu bewertende Leistungen erbracht werden. Hierbei kommen als Lernerfolgskontrollen schriftliche Leistungen, insbesondere in Form von schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, und mündliche Leistungen, insbesondere in Form von Beiträgen zu einer Videokonferenz, mündlichen Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, sowie mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, in Betracht. Sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Aufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von praktischen Kurzkontrollen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, können eingesetzt und bewertet werden.

Werden Leistungen beim saLzH nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

24. Welche Regelungen gelten für Klassenarbeiten im saLzH? ● ●

Grundsätzlich sind Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Präsenzpflcht befreit und ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden.

25. Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig? ● ●

Eine grundsätzliche Attestpflicht besteht nicht. Die Schule muss jedoch am ersten Tag des Fernbleibens davon in Kenntnis gesetzt werden. Lediglich bei begründeten Zweifeln am Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann eine Attestpflicht verhängt werden. Das Fehlen aus Infektionsschutzgründen, also im Fall einer Isolation oder Quarantäne, ist davon nicht betroffen, d.h. hier ist kein Attest erforderlich.

26. Dürfen Klassenarbeiten als erste Veranstaltung nach dem saLzH geschrieben werden? ● ●

Dies ist aus pädagogischen Erwägungen unbedingt zu vermeiden. Das erste Präsenzangebot nach Quarantäne oder Lockdown sollte eher dem sozialen Miteinander und dem Austausch der Lernerfahrungen dienen.

27. Kann die Anzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr 2022/23 reduziert werden? ● ●

Ja, und zwar aus folgenden Gründen:

- An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung (MSA/eBBR) geschrieben wird und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote bleibt unverändert bei etwa 50 %.
- pandemiebedingt können die schriftlichen Leistungen in den Jahrgangsstufen 1-9 bei Bedarf reduziert werden, indem auf eine Klassenarbeit im Jahr (ersatzlos) verzichtet wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Zeugnisnote verringert sich auf etwa ein Drittel. Der Jahrgangsstufe 10 kommt als letzter Jahrgangsstufe der Sek I besondere Bedeutung zu, hier wird daher von dieser Reduzierungsmöglichkeit abgesehen.

28. Wie erfolgt die Leistungsbewertung in der E-Phase (ISS/GemS/bGym) und Q-Phase?

Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten der Mindestdauer (6-bzw.-8-Wochenregel ist ausgesetzt!) an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Davon ist in der gymnasialen Oberstufe auszugehen, wenn Klausuren oder ggf. Klausurersatzleistungen und weitere Leistungen (allgemeiner Teil) vorliegen. Natürlich werden auch die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer. Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2022/2023 sind wie bereits im Vorjahr Sonderregelungen für die Klausuren gültig: Im Schuljahr 2022/2023 wird im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben.

29. Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?

In der gymnasialen Oberstufe kommen insbesondere die folgenden Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, praktische Teile von Projektarbeiten, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, die über die Beschaffung im Rahmen des Elternanteils für Lernmittel hinausgehen. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellung als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden. Weitere Anregungen finden Sie in den Fachbriefen sowie unter Frage 18.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

30. Müssen Klausuren in Präsenz geschrieben werden? ●●●

Grundsätzlich sind Klausuren in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Präsenzpflcht befreit und ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klausuren können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden.

31. Gibt es im Schuljahr 2022/2023 Sonderregelungen zu den Klausuren in Q4? ●●●

Ja, genau wie in den letzten Schuljahren gilt, dass im vierten Kurshalbjahr nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben wird (Gewichtung ein Drittel). So entsteht in einem kurzen Semester mehr Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler.

In den anderen Kursen beinhaltet die Zeugnisnote nur die Bewertungen des allgemeinen Teils.

32. Was ist bei Klausuren in Abiturlänge zu beachten? ●●●

Bei den Klausuren der Leistungskurse, die die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitvorgaben und inhaltlichen Anforderungen erfüllen müssen, gilt die Zeitvorgabe als eingehalten, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

33. Gibt es weitere Sonderregelungen für die Schülerinnen und Schüler der Q-Phase? ●●●

Im Schuljahr 2022/23 soll es - wie bereits in den letzten beiden Schuljahren - ein zusätzliches folgenloses Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Abiturprüfung sowie ein zusätzliches folgenloses Rücktrittsrecht in der Q-Phase auf Antrag geben. Für diese Regelung ist allerdings eine Schulgesetzänderung notwendig. Daher gilt sie nur vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung.

Dabei soll erneut gelten, dass

- das zusätzliche, folgenlose Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/2023 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, sowohl auf den freiwilligen als auch auf den unfreiwilligen Rücktritt anzuwenden ist. Der Rücktritt wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.
- Es kann insgesamt nur **einmal** folgenlos zurückgetreten bzw. wiederholt werden. Wer also im Schuljahr 2021/2022 von dem zusätzlichen folgenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat, kann das nicht noch einmal tun. Das gilt auch für das zusätzliche Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Abiturprüfung, das es ebenfalls wieder geben soll.

34. Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden? ●

In den beruflichen Bildungsgängen kommen insbesondere die folgenden Leistungsnachweise/ Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projekten/ Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Hausaufgaben/Studienaufgaben, praktischen Teilen von Projekten/ Projektarbeiten oder von praktischen Leistungen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim saLzH eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

35. Wie erfolgt die Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote in den beruflichen Bildungsgängen? ●

Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen. Sofern bei der Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder Schüler oder die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, dennoch keine Halbjahres- oder Semesternote gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt. Dies gilt für Projekte entsprechend.

Kann in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter

Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

36. Müssen Klassenarbeiten oder Klausuren in Präsenz geschrieben werden? ●

Klassenarbeiten oder Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Werden Schülerinnen und Schüler oder Studierende jedoch aus Infektionsschutzgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Präsenzplicht befreit und ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten oder Klausuren können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden.

37. Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen möglich? ●

Sofern in einer Klasse pandemiebedingt im Schuljahr 2022/23 insgesamt mehr als vier Unterrichtswochen je Schulhalbjahr oder Semester kein Präsenzunterricht stattgefunden hat, kann die jeweils vorgegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach oder Lernfeld unterschritten werden. In jedem Fach oder Lernfeld muss je Schulhalbjahr oder Semester jedoch mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

38. Gibt es in diesem Schuljahr ein zusätzliches Rücktrittsrecht? ●

Es soll auch im Schuljahr 2022/23 ein zusätzliches Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Jahr eines dreijährigen Bildungsgangs oder im dritten Jahr eines vierjährigen Bildungsgangs befinden, geben. Sie sollen wie im Schuljahr 2021/22 auf Antrag ohne Anrechnung auf die Anzahl an zulässigen Rücktritten in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten können. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht soll es auch wieder für Studierende der Fachschulen geben. Sie könnten dann in das nachfolgende Semester zurücktreten. Die Möglichkeit des Rücktritts besteht nicht für die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege und Schülerinnen und Schüler, die sich in der dualen Ausbildung befinden. Ausgenommen von dem Rücktrittsrecht werden auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im Schuljahr 2021/22 von dem folgenlosen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für diese Regelung ist allerdings eine Schulgesetzänderung notwendig. Daher gilt sie nur vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung.

Sport - ohne Bewegung läuft nichts

39. Welche Regelungen gelten für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr 2022/2023? ●●●

Sofern der Sportunterricht pandemiebedingt nur eingeschränkt stattfinden kann, gilt Folgendes: Noten können gebildet werden, sofern dies pädagogisch möglich ist. Alle erbrachten Leistungen sind dann für die Bildung der Note gleichwertig zu berücksichtigen.

Ergeben sich auf Grund des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder auf Grund der Erteilung einer Befreiung vom Sportunterricht **während des Kurshalbjahres** Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht und ist die Bildung einer Zeugnisnote auf Grund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

Können hingegen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen keine Noten gebildet werden und handelt es sich um einen nur belegpflichtigen Kurs, dann wird keine Note erteilt, aber die Belegverpflichtung gilt dennoch als erfüllt.

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt.

40. Welche Regelungen gibt es für den Sportunterricht in den beruflichen Bildungsgängen? ●

Kann in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

Prüfungen

Abschlüsse der Sek I

41. Finden Prüfungen und vergleichende Arbeiten in der Sekundarstufe I und in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) statt? ● ● ●

Im Schuljahr 2022/23 werden die Abschlüsse der Sek I nach den Regelungen vergeben, die im Schulgesetz, in der Sek-I- und IBA-Verordnung und der AV Prüfungen festgelegt sind mit folgenden Ausnahmen:

- Für die vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch und die schriftlichen MSA-Prüfungsarbeiten in den Fächern Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache gelten auch noch im Schuljahr 2022/23 die fachbezogenen Hinweise, die im Schreiben vom 19.03.2021 mitgeteilt worden sind.
- Damit ist auch im Schuljahr 2022/23 die Sprechfertigkeit (erste Fremdsprache) im Rahmen des Unterrichts zu überprüfen und somit kein Prüfungsbestandteil.

Sollte es die pandemische Lage erfordern, kann es jedoch notwendig werden, hiervon abzuweichen.

42. Welche Arbeitszeiten gelten für die vergleichenden Arbeiten und die eBBR/MSA-Prüfungsarbeiten im Schuljahr 2022/23?

Es gelten folgende Arbeitszeiten:

Fach	Vergleichende Arbeiten	eBBR/MSA-Prüfungsarbeit
Deutsch	130 Minuten	180 Minuten
Mathematik	120 Minuten	165 Minuten
Erste Fremdsprache	---	Hörverstehen 45 Minuten Leseverstehen 90 Minuten

43. Wird der Nachteilsausgleich ‚Zeitzugabe‘ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf noch auf die Gesamtzeit angerechnet?

Gibt es eine zeitliche Obergrenze? ● ● ●

Die „Zeitzugabe“ wird auf die Gesamtzeit aufgerechnet. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. im Förderschwerpunkt „körperlich-motorische Entwicklung“ oder „Autismus“) müssen individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein, damit die Schülerin bzw. der Schüler das vorhandene Leistungsvermögen darstellen kann. § 39 Absatz 1 SopädVO enthält keine konkreten Angaben einer Zeitverlängerung. Daher gibt es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch keine zeitliche Obergrenze der Zeitverlängerung, anders als z. B. bei LRS in der gymnasialen Oberstufe (max. 25%).

44. Ist für die Durchführung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache im Unterricht die maßgebliche Vorgabe der Fachanlage 7a der AV Prüfung, dass zwei Lehrkräfte die Bewertung vornehmen, ausgesetzt? Welche Vorgaben (z.B. Dauer, Aufbau der Prüfung etc.) bleiben für die Überprüfung der Sprechfertigkeit im Unterricht verbindlich? ● ● ●

Im Schuljahr 2022/2023 erfolgt keine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Prüfung. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Mündlichkeit im Fremdsprachenunterricht soll die Überprüfung der Sprechfertigkeit dennoch verpflichtend bleiben.

Es wird eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistung erbracht und bewertet, diese fließt in die mündlichen Leistungen der Jahrgangsnote bzw. im Bildungsgang IBA in die Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein (vgl. Schreiben vom 19.03.2021). Diese Leistungserbringung kann in die regulären Unterrichtsstunden integriert, kann aber eben auch anders organisiert werden.

Da es sich um keine Prüfung handelt, gelten auch nicht die Vorgaben der AV Prüfungen (kein Protokoll, nur eine Lehrkraft etc.).

Das Sprachniveau ist dem Niveau B1 gemäß GeR zuzuordnen, das gemäß Bildungsstandards für den MSA vorgesehen ist.

45. Wird es wie im vergangenen Schuljahr wieder Konsultationstermine für die Prüfungen im Abitur 2023 geben? ● ● ●

Ja, den Prüflingen werden auch in diesem Schuljahr verpflichtend zwei Konsultationstermine/ Repetitorien pro Prüfungsfach im Gesamtumfang von jeweils 5 (Leistungskurse) und 3 (Grundkurse) Unterrichtsstunden mit Terminsetzung für die Lerngruppe angeboten. Die Wahrnehmung dieser Angebote ist den Prüflingen freigestellt. Abweichend zum letzten Schuljahr können diese Konsultationen sowohl vor als auch nach dem Unterrichtsende von Q4 liegen.

46. Wann müssen die Prüfungsfächer für das Abitur 2023 feststehen? ● ● ●

Hierzu ist keine Änderung der Vorgaben geplant, für die Wahl der Prüfungsfächer in der Abiturprüfung gelten unverändert die Regelungen des § 23 Abs. 9 VO-GO. Das dritte Prüfungsfach muss spätestens am Beginn des dritten Kurshalbjahres endgültig festgelegt werden, lediglich das vierte Prüfungsfach kann noch am Beginn des vierten Kurshalbjahres geändert werden.

47. Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen? ● ● ●

In allen zentral geprüften Fächern **mit Ausnahme des Faches Mathematik** wird bei den schriftlichen Prüfungen wieder so verfahren wie zuletzt im Schuljahr 2019/20, alle fachspezifischen Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie gelten nicht mehr.

Im Fach Mathematik wird so verfahren wie im Vorjahr. Um eine unterrichtliche Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, müssen die Schülerinnen und Schüler in der Prüfungsklausur lediglich Aufgaben zu zwei Sachgebieten bearbeiten, entweder zu den Sachgebieten Analysis und Analytische Geometrie oder zu den Sachgebieten Analysis und Stochastik. Die Festlegung der Sachgebiete, zu denen Aufgaben zu bearbeiten sind, trifft die Lehrkraft des 4. Kurshalbjahres. Diese Festlegung wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des 4. Kurshalbjahres verbindlich mitgeteilt.

Wie im Schuljahr 2021/22 wird die Bearbeitungszeit in allen schriftlichen Prüfungsfächern in der Abiturprüfung um 30 Minuten verlängert.

48. Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden? ● ● ●

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020, 2021 und 2022 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2023 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

49. Wird es eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abiturprüfungsklausuren geben? ● ● ●

Ja, für alle Abiturprüfungsklausuren wird die Bearbeitungszeit um 30 Minuten verlängert.

50. Welche Anpassungen wurden für das 4. Prüfungsfach und zusätzliche mündliche Prüfungen vorgenommen? ● ● ●

Bei den mündlichen Prüfungen im 4. Prüfungsfach und auch bei zusätzlichen mündlichen Prüfungen können beide Kurshalbjahre gewählt werden, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen sollen. Wie bisher müssen sich die beiden Prüfungsaufgaben auf unterschiedliche Themengebiete beziehen, aber die Bindung an das 4. Kurshalbjahr ist aufgehoben. Die unterrichtenden Lehrkräfte beraten bei der Wahl der Kurshalbjahre.

Für Schülerinnen und Schüler, die pandemiebedingt dauerhaft ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause wahrnehmen (sogenannte Risikoschülerinnen und -schüler), werden Möglichkeiten der Prüfungsteilnahme in Präsenz geprüft. Wenn dies nicht möglich ist, können Einzelfallregelungen, wie z.B. das Prüfen an einem anderen Ort oder mittels Videotelefonie, getroffen werden.

In allen schriftlichen Prüfungsfächern kann auf Wunsch eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt werden, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine zusätzliche Prüfung angesetzt wurde. Die Lehrkräfte und die Oberstufenkoordination beraten die Schülerinnen und Schüler vor der Beantragung von zusätzlichen mündlichen Prüfungen (mögliche Verschlechterung).

Berufliche Abschlüsse

51. Gibt es in diesem Jahr wieder ein Recht zur folgenlosen Zurückstellung von der Prüfung? Gilt das Recht auf Zurückstellung auch für die Wiederholungsprüfung? ●

Im Schuljahr 2022/23 soll es – wie bereits in letzten beiden Schuljahren – ein zusätzliches Recht auf Zurückstellung von der Prüfung geben (= folgenlose Zurückstellung von der Prüfung). Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder Studierenden von diesen selbst, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung oder Zusatzprüfung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Eine folgenlose Zurückstellung von der Prüfung ist nur einmal zulässig. Sie ist daher für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ausgeschlossen, die im Schuljahr 2021/22 oder 2020/21 das Recht auf folgenlose Zurückstellung von der Prüfung in Anspruch genommen haben. Das Recht auf (folgenlose) Zurückstellung von der Prüfung ist dem Prüfungsrechtsverhältnis vorgelagert und gilt deshalb nicht für die Wiederholungsprüfung.

52. Werden bei den schriftlichen Prüfungen der Fachoberschule und der Berufsoberschule mehr Aufgaben zur Auswahl stehen bzw. Anpassungsmöglichkeiten bestehen? ●

In allen Prüfungsfächern wird bei den schriftlichen Prüfungen wieder gemäß den regulären Vorgaben der jeweiligen Verordnung und der AV Prüfungen verfahren. Fachspezifische Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.

53. Gibt es in der Berufsoberschule eine Pflicht zur Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten? ●

Auch im Schuljahr 2022/2023 wird von einer Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten in der Berufsoberschule regelmäßig abgesehen. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

54. Welche Anpassungen wurden für die mündlichen Prüfungen vorgenommen? ●

Bei den mündlichen Prüfungen können beide Schulhalbjahre bzw. Semester gewählt werden, auf die sich die Prüfungsaufgaben beziehen sollen. Wie bisher müssen sich die beiden Prüfungsaufgaben auf unterschiedliche Themengebiete beziehen, aber die Bindung an das letzte Schulhalbjahr bzw. Semester ist aufgehoben. Die unterrichtenden Lehrkräfte beraten bei der Wahl der Schulhalbjahre bzw. Semester.

55. Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die Prüfung (erneut) nicht bestehen? ●

Im Schuljahr 2022/23 soll es - wie bereits im letzten Schuljahr - ein zusätzliches folgenloses Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Prüfung geben. Für diese Regelung ist allerdings eine Schulgesetzänderung notwendig. Daher gilt dies nur vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung. Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege. Dieses zusätzliche Wiederholungsrecht soll auch nicht für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende gelten, die das Recht auf folgenlose Zurückstellung von der Prüfung oder das zusätzliche Wiederholungsrecht bereits schon einmal in Anspruch genommen haben.

56. Werden die Abschlüsse an den beruflichen Schulen von anderen Bundesländern anerkannt? ●

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau der Abschlüsse sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Diagnose und Förderung

57. Wo finden sich Informationen zum „Corona-Aufholpaket“

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/aktionsprogramm-corona-aufholpaket>

Dieses Portal stellt den Schulen eine Materialsammlung und Anregungen für die Erhebung von Lernständen und die Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Basiskompetenzen zur Verfügung. Auf gesonderten Seiten wird der Fokus auf das Lernen mit Selbstlernmaterialien, das gemeinsame Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen oder das anschlussfähige Lernen im Übergang gerichtet. Abgerundet wird das Portal durch Angebote zur Entwicklung psychosozialer Kompetenzen.

58. Wie flexibel können Lernstände der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/23 erfasst werden?

Die Erfassung der Lernstände aller Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase, der Jahrgangsstufen 3 und 8 mit dem Instrument VERA und der Jahrgangsstufe 7 erfolgt wie in der Grundschul-VO und Sek I-VO geregelt. Verpflichtend sind die Lernstände in allen weiteren Jahrgangsstufen bei den Schülerinnen und Schülern zu erheben, bei denen ein Förderbedarf im Rahmen der letzten Lernstandserhebungen diagnostiziert worden war. Dafür stehen für alle Jahrgangsstufen alle Instrumente (mit Ausnahme der für das Fach Englisch in der Grundschule) weiterhin zur Verfügung, die auch im letzten Schuljahr kostenfrei angeboten wurden. Es liegt in der eigenverantwortlichen Entscheidung der Schule auch andere Instrumente auszuwählen und zu nutzen. Die Planung der Durchführung von Lernstandserhebungen erfolgt schulintern. Die Auswertung der Ergebnisse liefert Lehrkräften eine gute Grundlage für die Beratungsgespräche und die Festlegung geeigneter Fördermaßnahmen innerhalb des Unterrichts oder den Unterricht ergänzende Maßnahmen mit Mitteln des Bund-Länder-Programmes.

59. Gibt es Hilfestellungen zur Einschätzung des Kompetenzstandes der Schülerinnen und Schüler?

Im Downloadportal „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: <https://www.isq-bb.de/portal> finden sich Bögen zur Dokumentation des Kompetenzstandes für die einzelnen Fächer.

60. Welche Bögen zur Erhebung des Kompetenzstandes sind für welche Schulart und Jahrgangsstufe geeignet?

Eine Übersicht ist als Anlage beigefügt.

61. Mit welchen Instrumenten kann ich als Lehrkraft die Lernstände meiner Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/23 erfassen?

Folgende jahrgangsbezogene Instrumente zur Bestimmung von Lernständen stehen **kostenfrei** zur Verfügung:

Jahrgangsstufe		Instrument	Medium
1	D, Ma	LauBe (Lernausgangslage Berlin)	LauBe-Hefte zum Ausdruck im ISQ-Portal: https://www.isq-bb.de/portal
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
2	D, Ma	ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik verfügbar ab 28.08.2022	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
3	D, Ma, Eng	ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik verfügbar ab 28.08.2022	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus
		ISQ-Lesecheck	Online-Test zur Lesekompetenz https://www.isq-bb.de/lesecheck/
		VERA 3 regelhaft im Verlauf des Schuljahres (inkl. Möglichkeit einer externen Korrektur) Deutsch Lesen, Deutsch Zuhören u. Mathematik	www.isq-bb.de/vera3
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
4	D, Ma, Eng	ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik verfügbar ab 28.08.2021	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus
		ISQ-Lesecheck verfügbar ab 01.09.2021	Online-Test zur Lesekompetenz https://www.isq-bb.de/lesecheck/
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
5	D, Ma, Eng	ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik verfügbar ab 28.08.2022	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
6	D, Ma, Eng	ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus

		verfügbar ab 28.08.2022	
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
7	D, Ma, Eng, Frz, Nawi	LAL 7 (Lernausgangslage 7) Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Englisch, Französisch), Naturwissenschaften	Druckfassungen für Ma Online: Lernraum Berlin für Ma, Nawi: https://www.lernraum-berlin.de/lal/_login/ Online ISQ für Deutsch, Eng, Frz (DigiLAL): https://www.isq-bb.de/lal7/
		ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik, Niveaustufe D (Standardpaket Jg 6) für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ verfügbar ab 28.08.2022	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
8	D, Ma, Eng, Frz	ILeA plus (individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik Niveaustufe D (Standardpaket Jg 6) für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ verfügbar ab 28.08.2022	Online: https://www.isq-bb.de/ileaplus
		Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
		VERA 8 2022 regelhaft im Verlauf des Schuljahres	https://www.isq-bb.de/vera8

		Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache und 2./3. Fremdsprache Englisch, 2. Fremdsprache Französisch (nur online)	
9	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
10	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
E-Phase	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen, Niveaustufe G	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz, Niveaustufe G	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
Q 1 nach Jg. 10	D, Ma, Eng, Frz	Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes in den Fächern D, Ma, moderne Fremdsprachen, Niveaustufe H	Materialdownload „Ermittlung von Kompetenzständen“ unter: https://www.isq-bb.de/portal
		Aufgabenhefte und Lösungen in den Fächern D, Ma, Eng, Frz, Niveaustufe H	Download unter: https://www.aufgabenbrowser.de/
4-10	D, Ma, Eng	2 P / Potenzial und Perspektive onlinebasiertes Diagnoseinstrument zur Erfassung fachlicher, methodischer und kognitiver Kompetenzen von neu zugewanderten SuS mit geringen Deutschkenntnissen; Nutzung auch mit Regelschülerinnen/-schülern möglich zur ersten Erfassung der Lernstände vor allem in Ma und Eng	Online: https://2p-plattform.isq-bb.de/

Darüber hinaus stehen in der **beruflichen Bildung** weitere bildungsgangspezifische Instrumente zur Verfügung (siehe Handreichung der beruflichen Schulen).

62. Welche Instrumente unterstützen Lehrkräfte bei der Identifizierung von Förderbedarfen in Verbindung mit konkreten Empfehlungen zur Weiterarbeit?

Jahrgangsstufen 2-6:

- **ILeA plus** (Jgst. 2,3,4,5,6) stellt Diagnoseaufgaben bereit, deren Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zu passgenauen Förderempfehlungen auf Grundlage des Rahmenlehrplanes führt, die in einem differenzierten und individualisierten Unterricht genutzt werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/ileaplus>.
- Der **ISQ-Lesecheck** (Jgst. 3 u. 4) stellt eine fachdidaktisch angereicherte, interaktive Ergebnisrückmeldung bereit, die passgenaue und konkrete Angebote zur Weiterarbeit im Kompetenzbereich Lesen enthält. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.
- Anregungen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler auf Basis der **VERA 3** Ergebnisse finden Sie in der neu gestalteten Rückmeldung (VERACheck) im ISQ-Portal, in den Didaktischen Handreichungen des IQB sowie im Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>).

Jahrgangsstufe 8:

- Anregungen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler auf Basis der **VERA 8** Ergebnisse finden Sie in der neu gestalteten Rückmeldung (VERACheck) im ISQ-Portal, in den Didaktischen Handreichungen des IQB sowie im Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>).

63. Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Deutsch?

Jahrgangsstufen 1-4:

Der **Stolperwörter-Lesetest (STOLLE)** misst das Lesetempo, die Lesegenauigkeit und das Leseverständnis von Erst- bis Viertklässlern. Es ist empfehlenswert, den Stolperwörter-Lesetest in allen Jahrgangsstufen durchzuführen, um den individuellen Entwicklungsverlauf sichtbar zu machen und ggf. Maßnahmen zum Training der Leseflüssigkeit abzuleiten.

Alle benötigten Unterlagen können von den Schulen kostenfrei angefordert werden:

<https://www.uni-potsdam.de/de/gsp-deutsch/forschung/stolle.html>

Jahrgangsstufen 1-10:

Die Hamburger-Schreibprobe überprüft die Rechtschreibleistung und erfasst den Zugriff auf die grundlegenden Rechtschreibstrategien. Die Hamburger Schreibprobe ist sowohl für die Einschätzung individueller Lernstände als auch für die Erhebung klassenbezogener Leistungen geeignet. Die Testergebnisse sind eine sinnvolle Basis für die individuelle, am Können der Schülerinnen und Schüler orientierte Förderung.

Die regelmäßige Durchführung der Hamburger Schreibprobe eignet sich im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik sowohl zur Prävention von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) als auch zur Ableitung individueller Fördermaßnahmen zur Entwicklung der Rechtschreibkompetenz.

Kompetenzorientierte Aufgaben

Im **ISQ-Aufgabenbrowser** (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: Zu Diagnosezwecken im Rahmen einer eigenen Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken.

Das Portal <https://orthografietrainer.net> bietet Kompetenztests und Übungen zum Thema **Rechtschreibtraining** ab Klassenstufe 5. Empfohlene Trainingspläne ermöglichen eine fortlaufende Förderung, die den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler automatisch auswertet, dokumentiert und die Kompetenzentwicklung ablesbar macht.

64. Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Mathematik?

Jahrgangsstufen 1-10:

Materialien zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ werden vom LISUM Berlin-Brandenburg bereitgestellt (jeweils ein Ordner an jeder Schule und zum Download auf dem Bildungsserver Berlin Brandenburg (<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/mathematik-naturwissenschaften/mathematik/unterrichtsmaterialien-und-fachthemen/1-materialien-zu-den-themen-des-rlp-1-10/sekundarstufe-i/materialien-zur-diagnose-und-foerderung-im-mathematikunterricht>))

Die vorliegenden Materialien zu den Leitideen „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ bestehen jeweils aus drei Teilen: Dem didaktische Teil mit einen Überblick über die inhaltlichen und didaktischen Schwerpunkte der jeweiligen Leitidee. Die Diagnoseaufgaben wurden passend zu den im Rahmenlehrplan 1-10 ausgewiesenen Standards entwickelt. Die Förderkartei enthält passgenaue Fördermaterialien.

ab Jahrgangsstufe 3:

Mathe sicher können (Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM)), Natürliche Zahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-primar/über-das-material>).

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

ab Jahrgangsstufe 4:

Mathe sicher können (DZLM), Sachrechnen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-sek/sachrechnen>)

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden.

Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

ab Jahrgangsstufe 6:

Mathe sicher können (DZLM), Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material/inhalte-der-diagnose-und-förderbausteine/online-material-zum-inhaltsbereich-brüche-prozente>)

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der Brüche, Prozente, Dezimalzahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

Kompetenzorientierte Aufgaben

Im ISQ-Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: Zu Diagnosezwecken im Rahmen einer Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken. Neben den VERA-Aufgaben finden sich im Aufgabenbrowser auch Mathematikaufgaben für den MSA und die BBR.

Diagnosematerialien bei Schwierigkeiten im Rechnen:

ab Jahrgangsstufe 2:

- Auf dem Weg zum denkenden Rechnen. Diagnose- und Förderkartei mit Anregungen für die Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten (seit 2019 an den Schulen mit 3-4 Exempl. vorhanden, außerdem auf dem Bildungsserver zum Download: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/imint-grundschule-mathe-materialien/>) Werden trotz individueller Förderung im Unterricht unzureichende Lernfortschritte erzielt, so ist von Schwierigkeiten im Rechnen auszugehen und eine entsprechende prozessorientierte Diagnostik durchzuführen. Die Kartei beinhaltet Test- und Arbeitskarten, die sich aufeinander beziehen. In den Testkarten geht es darum herauszufinden, an welcher Stelle die Förderung ansetzen muss. Die entsprechenden Arbeitskarten beinhalten darauf bezogenes Hintergrundwissen, Tipps zur Beobachtung und geben praxiserprobte Beispiele und Hinweise für passgenaue Förderangebote.
- Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention von Schwierigkeiten-Diagnose-Förderung (1 Printexemplar an der Schule vorhanden, als Handreichung zum Download auf dem Bildungsserver: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>)
Die Handreichung enthält einen Diagnosebogen mit einer strukturierten Sammlung von Aufgabenstellungen zur vertiefenden Diagnostik. In den nachfolgenden Auswertungshinweisen werden mögliche Schülerantworten und Beobachtungen dargestellt sowie

passende Folgerungen und Hinweise für eine diagnosegestützte Förderung gegeben.

Der anschließende Teil der Handreichung stellt eine Sammlung von konkreten Förderaufgaben vor, die die Durchführung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen unterstützt.

Berufs- und Studienorientierung

Beratung

65. Wer führt im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern? ● ● ●

BSO-Teams (ISS/GemS) und BSO-Tandems (Gym) stimmen sich zu Schuljahresbeginn über die Durchführung von Beratungsgesprächen ab und terminieren diese frühzeitig. Es wird sichergestellt, dass in den Abschlussklassen jeder Schülerin/jedem Schüler mind. ein Beratungsgespräch (Übergangs-/Perspektivgespräch) bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres angeboten wird.

66. Kann die Beratung auch telefonisch oder digital (in Form von Videotelefonie) erfolgen? ● ● ●

Die persönliche Beratung in der Schule ist zu präferieren. Telefonische oder digitale Beratung sind als Folgeberatung zulässig, sofern die Schülerin oder der Schüler nach Einschätzung der jeweiligen Beraterin/ des jeweiligen Beraters diese Beratungstermine eigenständig wahrnehmen. Schulsprechstunden – auch ohne Termin – durch z.B. Berufsberaterinnen/ -berater sind zulässig.

67. Wie kann sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Verlassen der Schule durch die Jugendberufsagentur Berlin kontaktiert werden können? ● ● ●

Die BSO-Teams und BSO-Tandems wirken darauf hin, dass im Rahmen der Nutzung des Anmelde- und Leitsystems (EALS auch in der Verbindung mit der Berliner LUSD) eine Erklärung zur Datenweitergabe an die Partner der Jugendberufsagentur (Berufsberatung, Jobcenter, Jugendberufshilfe) abgegeben wird. Diese Erklärung ist Voraussetzung dafür, dass junge Menschen ohne Anschlussperspektive nach dem Verlassen der Schule durch die Partner der JBA Berlin kontaktiert werden können. Eltern sowie Schülerinnen/ Schüler sind darüber angemessen zu informieren.

BSO-Maßnahmen

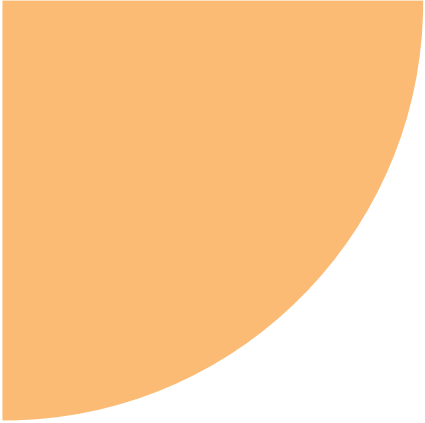
68. Können BSO-Maßnahmen im Schuljahr 2022/23 durchgeführt werden? ● ● ●

Die Durchführung von BSO-Maßnahmen ist, auch an außerschulischen Lernorten, möglich. Das Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung ist weiterhin in Kraft.

Elternversammlungen und Gremiensitzungen

69. Können Sitzungen und Wahlen schulischer Gremien und Elternversammlungen online stattfinden?

Ab dem Schuljahr 2022/2023 können Gremien und Versammlungen von **Schülerinnen und Schülern** sowie Gremien und Versammlungen von **Eltern** mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden (§ 116 Absatz 8 SchulG). Diese Möglichkeit besteht für diese Gremien und Versammlungen unabhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen. Für andere Gremien sieht das Schulgesetz derzeit keine Möglichkeit vor, Sitzungen und Wahlen online durchzuführen.



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
--	---------------	--

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf

Niveaustufenband des **RLP 1-10** Berlin Brandenburg:

Niveaustufe des unterrichtlichen Regelstandards bezogen auf zu erreichende Schulabschlüsse

RLP Sek II

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Niveau
A			B		C			D		E	BOA
A			B	C			D	E		F	BBR
A		B		C		D	E		F	G	eBBR G-Niveau
A		B	C		D		E	F		G	MSA E-Niveau
	B		C		D		E	F	G	H	Gymn./G8

E-Phase	gyO	Niveau
identisch mit H	H bis Abschlussstandard Sek II	Abitur

Empfehlungen für die Nutzung von Bögen zur Einschätzung des Kompetenzstandes (vorliegend für die Fächer D, Ma sowie für die modernen Fremdsprachen) gemäß RLP 1-10 nach Diagnostik mit eigenverantwortlich ausgewählten Instrumenten

Bögen Jahrgangsstufe	0 ¹	A	B	C	D	E	F	G	H
GS	1	1	2, 3	4, 5	6				
GemS	1	1	2, 3	4, 5	6, 7, GR-8	8	9, 10	E-Phase	Q-1
ISS					6, 7, GR-8	8	9, 10	E-Phase	Q-1
Gymnasium				5	6, 7	8	9	10	Q-1
Sopäd LERNEN	1	1, 2	3, 4	5, 6, 7	8, 9	10 (BOA)	10 (BBR gleichwertig)		

¹ Übergang KITA-Grundschule